

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**  
**Ferdinandstraße 75**  
**20095 Hamburg**

**BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS**

**Sondervermögen nach KAGB**

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz**  
**Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017**  
**Endausschüttung**

**ISIN:** DE0008488990  
**WKN:** 848899

**Ex-Tag:** 15. Juni 2017  
**Zahltag:** 15. Juni 2017  
**Tag des Ausschüttungsbeschlusses:** 15. Juni 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup>	Körper- schaften <sup>2)</sup>
<b>a)</b>	<b>Betrag der Ausschüttung</b> Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung	0,6000129 0,6000000	0,6000129 0,6000000	0,6000129 0,6000000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge davon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000
<b>b)</b>	<b>Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge</b> davon Betrag der ausgeschütteten Erträge davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6721033 0,6000129 0,0720904	0,6721033 0,6000129 0,0720904	0,6721033 0,6000129 0,0720904
<b>c)</b>	<b>In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen</b>			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	-	0,5545673	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,1175360	0,1175360
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuw. Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000

	hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
<b>d)</b>		<b>den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge</b>			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,1398747	0,1398747	0,1398747
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,5322286 - 0,0000000	0,5322286 0,5322286 0,0000000	0,5322286 0,0000000 0,0000000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,0223387 - 0,0000000	0,0223387 0,0223387 0,0000000	0,0223387 0,0000000 0,0000000
<b>f)</b>		<b>Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>4)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>4)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
	ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>4)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG			

		oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
<b>g)</b>		<b>Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>h)</b>		<b>im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre</b>	0,0000129	0,0000129	0,0000129

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Diese Bescheinigung wird beim Elektronischen Bundesanzeiger in der Rubrik Besteuerungsgrundlagen zur Veröffentlichung eingereicht.

- 1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Hamburg, den 15. Juni 2017

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH